

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1970

Hamburg, 14. April 1970

Nummer 2

Inhalt

1. Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche
2. Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche
3. Anlage zu § 5, Abs. 2, des Vertrages – Grundsätze und Leitsätze für die Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche
4. 1. EntschlieÙung zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 2. 4. 1970
5. 2. EntschlieÙung zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 2. 4. 1970

Kirchengesetz

zu dem Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 2. April 1970 beschlossene verfassungsändernde Gesetz:

Artikel 1

- (1) Dem zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

abzuschließenden Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche (Anlage zu diesem Gesetz Drucksache 194/70) wird zugestimmt.

- (2) Der Kirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Hamburg, den 6. April 1970

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

Vertrag

über die Bildung der Nordelbischen
evangelisch-lutherischen Kirche

DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE EUTIN
(LANDESKIRCHE EUTIN)

– vertreten durch die Kirchenleitung –,

DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE
IM HAMBURGISCHEN STAATE
(LANDESKIRCHE HAMBURG)

– vertreten durch den Kirchenrat –,

DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE
HANNOVERS
(LANDESKIRCHE HANNOVER)

– vertreten durch den Landesbischof –,

DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN LÜBECK
(LANDESKIRCHE LÜBECK)

– vertreten durch die Kirchenleitung –

und

DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE
SCHLESWIG-HOLSTEINS
(LANDESKIRCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN)

– vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung
und den Präsidenten des Landeskirchenamtes –

schließen in der Überzeugung, durch eine Vereinigung in einer
Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche und ihr zukünftiges
gemeinsames Wirken den ihnen aufgetragenen Dienst im
Namen des Herrn der Kirche recht zu erfüllen,
folgenden Vertrag:

1. ABSCHNITT

§ 1

(1) Die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein schließen sich zu der

NORDELBISCHEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
zusammen.

(2) Aus der Landeskirche Hannover geht der Kirchenkreis Harburg in die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche über.

(3) Der Übergang des Kirchenkreises Cuxhaven aus der Landeskirche Hamburg in die Landeskirche Hannover wird durch Vertrag zwischen den Landeskirchen Hamburg und Hannover geregelt.

§ 2

(1) Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Verbindung mit Artikel 137 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und der Kirchenkreis Harburg bleiben mit ihren Rechten und Pflichten als Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zu dem Zeitpunkt bestehen, der in der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche bestimmt wird.

§ 3

(1) Organe der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche sind vorläufig

- a) die Verfassunggebende Synode,
- b) der Rat,
- c) die Synodalkommission.

(2) Die Organe sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu bilden.

2. ABSCHNITT

§ 4

(1) Der Verfassunggebenden Synode gehören die Präsidenten der Synoden der vertragschließenden Kirchen an. Der Präsident der Synode der Landeskirche Hannover kann an seiner Stelle einen Beauftragten entsenden.

- (2) Die Synoden der vertragschließenden Kirchen wählen
 - a) je 8 Mitglieder und
 - b) für je angefangene 100 000 Kirchenglieder nach dem Stande vom 1. Januar 1968 ein weiteres Mitglied; die Zahl der Kirchenglieder wird für die Landeskirche Hamburg ohne die Kirchenglieder im Kirchenkreis Cuxhaven, für die Landeskirche Hannover nach der Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis Harburg berechnet.
- (3) Die gewählten Mitglieder der Verfassunggebenden Synode müssen Glieder einer Kirchengemeinde der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein oder des Kirchenkreises Harburg sein. Sie brauchen nicht Mitglieder der wählenden Synoden zu sein. Die Zahl der von jeder Synode zu wählenden theologischen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl nicht überschreiten.
- (4) Die Mitglieder der Verfassunggebenden Synode sind nicht an Weisungen und Aufträge gebunden, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2.
- (5) Jede Synode der vertragschließenden Landeskirchen hat für von ihr gewählte Mitglieder der Verfassunggebenden Synode, die ausscheiden, Ersatzmitglieder zu wählen.

§ 5

- (1) Die Verfassunggebende Synode hat die Aufgabe, nach den in der Anlage zu diesem Vertrag niedergelegten Grundsätzen (A) und Leitsätzen (B) die Verfassung für die Nordelbische Kirche und das Einführungsgesetz auszuarbeiten und zu beschließen.
- (2) Von den Grundsätzen (A) und Leitsätzen (B) kann die Verfassunggebende Synode abweichen, jedoch im Falle der mit (A) bezeichneten nur dann, wenn sie dies im Einzelfall mit zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließt.
- (3) Durch die Verfassung kann der Name der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche geändert werden.

§ 6

- (1) Der Präsident der Synode der Landeskirche Schleswig-Holstein, im Verhinderungsfall der Präsident der Synode der Landeskirche Hamburg, beruft die Verfassunggebende Synode ein und eröffnet sie. Unter seinem Vorsitz wählt sie das aus fünf Mitgliedern bestehende Präsidium; jede vertragschließende Landeskirche muß im Präsidium vertreten sein.
- (2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung der Verfassunggebenden Synode erfolgt unverzüglich, nachdem dem Präsidenten der Synode der Landeskirche Schleswig-Holstein die Mitglieder benannt worden sind.

§ 7

(1) Die Verfassunggebende Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) In der Geschäftsordnung ist die Wahl eines Ausschusses vorzusehen, der der Verfassunggebenden Synode einen Verfassungsentwurf vorlegt. In diesem Ausschuß soll jede der vertragsschließenden Landeskirchen mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten sein.

§ 8

Der Rat der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, die Kirchenleitungen der vertragsschließenden Landeskirchen sowie die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben das Recht, Vertreter zu den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode und deren Ausschüsse zu entsenden. Die Vertreter können bei den Beratungen das Wort nehmen.

§ 9

Die Kirchenverwaltungen der vertragsschließenden Landeskirchen sind verpflichtet, der Verfassunggebenden Synode Amtshilfe zu leisten.

§ 10

(1) Die Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche ist angenommen, wenn ihr in drei Lesungen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Zwischen der 1. und 2. Lesung muß ein Zeitabstand von mindestens einer Woche, höchstens jedoch von einem Monat liegen.

(2) Nach der 2. Lesung leitet die Verfassunggebende Synode das Arbeitsergebnis den Synoden und Kirchenleitungen der vertragsschließenden Kirchen zu. Stellungnahmen sind innerhalb einer vom Vorsitzenden der Verfassunggebenden Synode festzusetzenden Frist, die nicht unter drei Monaten betragen soll, einzureichen. Erhebt eine Synode der vertragsschließenden Kirchen Bedenken gegen das Arbeitsergebnis, so darf die 3. Lesung erst vorgenommen werden, nachdem ein Vermittlungsverfahren stattgefunden hat.

(3) Im Vermittlungsverfahren entscheidet ein Vermittlungsausschuß, bestehend aus 12 Mitgliedern der Verfassunggebenden Synode sowie je einem Mitglied der Synode der Landeskirchen Eutin und Hannover, drei Mitgliedern der Synode der Landeskirche Hamburg, zwei Mitgliedern der Synode der Landeskirche Lübeck und fünf Mitgliedern der Synode der Landeskirche Schleswig-Holstein.

(4) Der Ausschuß entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist für die 3. Lesung bindend.

(5) In der 3. Lesung entscheidet die Verfassunggebende Synode mit der in Abs. 1 festgelegten Mehrheit endgültig.

§ 11

(1) Die Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche ist in den Amtsblättern der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein zu veröffentlichen und tritt an dem in ihr bestimmten Tage in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche Rechtsnachfolgerin der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein. Das gilt auch für die Rechte und Pflichten aus dem Verträge zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 für das von diesem Vertrag erfaßte Gebiet.

(3) In dem Einführungsgesetz sind nähere Bestimmungen darüber zu treffen,

- a) inwieweit einzelne Vermögensgegenstände der vorgeannten vier Landeskirchen auf andere kirchliche Rechtsträger im Bereich der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche übergehen;
- b) in welchem Umfang das in den vertragschließenden Landeskirchen geltende Recht außer Kraft tritt oder in Geltung bleibt;
- c) zu welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit der landeskirchlichen Organe der vertragschließenden Landeskirchen endet.

3. ABSCHNITT

§ 12

(1) Dem Rat gehören 8 Mitglieder an, die von den Kirchenleitungen der vertragschließenden Landeskirchen entsandt werden.

Es entsenden

die Landeskirche Eutin	1 Mitglied,
die Landeskirche Hamburg	2 Mitglieder,
die Landeskirche Hannover	1 Mitglied,
die Landeskirche Lübeck	1 Mitglied,
die Landeskirche Schleswig-Holstein	3 Mitglieder.

(2) Drei weitere Mitglieder des Rates werden durch die Synodal-kommission bestellt.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die Bischöfe der vertragschließenden Landeskirchen können, soweit sie nicht Mitglied des Rates sind, an den Beratungen des Rates teilnehmen. Der Landesbischof der Landeskirche Hannover kann an seiner Stelle einen Beauftragten entsenden.

§ 13

Die Synodalkommission besteht aus 24 Mitgliedern, die von den Synoden der vertragschließenden Landeskirchen entsandt werden, und zwar

aus der Landeskirche Eutin	3 Mitglieder,
aus der Landeskirche Hamburg	5 Mitglieder,
aus der Landeskirche Hannover	3 Mitglieder,
aus der Landeskirche Lübeck	3 Mitglieder,
aus der Landeskirche Schleswig-Holstein	10 Mitglieder.

§ 14

Der Rat vertritt die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche nach außen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Rates.

§ 15

Der Rat und die Synodalkommission haben die Aufgabe, auf eine planmäßige Zusammenarbeit der vertragschließenden Landeskirchen hinzuwirken.

§ 16

(1) Der Rat hat insbesondere dahin zu wirken, daß

- a) auf allen Gebieten der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung eine schrittweise Rechtsangleichung stattfindet,
- b) gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden,
- c) die Besetzung leitender Stellen aufeinander abgestimmt wird und solche freiwerdenden Stellen, die nach Inkrafttreten der Verfassung wegfallen werden, nicht wieder besetzt werden.

(2) Der Rat soll ferner darauf hinwirken, daß die Kirchenleitung der vertragschließenden Landeskirchen sich miteinander abstimmen

- a) bei der Stellungnahme zu wichtigen Vorgängen des kirchlichen und öffentlichen Lebens
und
- b) bei der Stellungnahme zu wichtigen Vorlagen und Anfragen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein haben den Rat über Vorhaben nach Absatz 1 rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Der Rat muß der Synodalkommission mindestens zweimal im Jahr über seine Arbeit berichten.

§ 17

Die Synodalkommission hat die Aufgabe,

- a) Anregungen an den Rat und an die Synoden der vertragsschließenden Landeskirchen zu geben,
- b) Mitglieder des Rates zu wählen (§ 12 Abs. 2),
- c) Berichte des Rates entgegenzunehmen (§ 16 Abs. 4),
- d) Umlagen zu beschließen.

§ 18

Der Rat und die Synodalkommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im übrigen geben sie sich ihre Geschäftsordnung selbst; sie bestimmen den Sitz ihrer Geschäftsstellen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 19

Der Finanzbedarf der Verfassungegebenden Synode, des Rates und der Synodalkommission wird durch Umlagen aufgebracht, deren Höhe auf Vorschlag des Rates durch die Synodalkommission beschlossen wird. Bei der Verteilung auf die vertragsschließenden Landeskirchen ist deren Finanzkraft angemessen zu berücksichtigen.

4. ABSCHNITT

§ 20

(1) Der Übergang des Kirchenkreises Harburg in die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, in dem die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein gemäß § 2 Abs. 2 aufhören, Körperschaften des öffentlichen Rechts zu sein.

(2) Mit dem Übergang wird die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche hinsichtlich des Kirchenkreises Harburg und der in ihr zusammengefaßten Kirchengemeinden Rechtsnachfolgerin der Landeskirche Hannover. Die Glieder der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Harburg werden Glieder der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

(3) Das im Zeitpunkt des Übergangs im Kirchenkreis Harburg geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche widerspricht oder künftig durch die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche aufgehoben wird. Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche bestimmt, welche Stellen der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche bei der Anwendung des weiter geltenden Rechts der Landeskirche Hannover anstelle der nach diesen Vorschriften zuständigen Stellen der Landeskirche Hannover treten.

(4) Die im Kirchenkreis Harburg geltenden liturgischen Ordnungen und Bücher bleiben bis zu einer Neuordnung durch die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche in Gebrauch.

(5) Die im Kirchenkreis Harburg angestellten Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrverwalter werden mit dem Zeitpunkt des Übergangs des Kirchenkreises mit ihrem erworbenen Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter in den Dienst der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche übernommen.

§ 21

Dieser Vertrag bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetze der vertragschließenden Landeskirchen. Er tritt am Monatsersten des zweiten Monats, der auf die Verabschiedung des letzten Bestätigungsgesetzes folgt, in Kraft.

Grundsätze und Leitsätze für die Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche

Anlage zu § 5 Absatz 2 des Vertrages

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

1.

- A** Der Zusammenschluß
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin,
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und
des Kirchenkreises Harburg der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers
zu der
Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche
findet seinen Ausdruck in der Verfassung für eine einheitliche Kirche.

2.

- A** Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Gliedkirche der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und bekennt
wie diese als ihre Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie
es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in
den Bekenntnisschriften der Evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt
ist.

3.

- A** Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Gliedkirche der
Evangelischen Kirche in Deutschland.

4.

- A** Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Rechtsnachfolger
der unter Ziffer 1 genannten Kirchen.

5.

- A** Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Mitgliedskirche des
Lutherischen Weltbundes und des Oekumenischen Rates der Kirchen.

6.

- B** (1) Die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften werden für 6 Jahre
gewählt oder berufen.
- A** (2) Als Altersgrenzen sind für die Ausübung des Wahlrechts zu allen
kirchlichen Körperschaften das vollendete 18. Lebensjahr, für die Wähl-
barkeit das vollendete 21. Lebensjahr festzusetzen.
- B** (3) Die Wählbarkeit ist von weiteren persönlichen Voraussetzungen ab-
hängig.

Abschnitt II

Die Gemeinden

1.

- A** (1) Die Kirchengemeinde ist ein Kreis von Gliedern der Kirche, in dem und durch den der Auftrag der Kirche ausgerichtet wird.
- A** (2) Die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde sind dem Pfarramt zugeordnet.
- A** (3) Jedes Glied einer Kirchengemeinde ist zugleich Glied seines Kirchenkreises und der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

2.

- A** (1) Die Ortsgemeinde ist die wesentliche, aber nicht die einzige Möglichkeit zur Sammlung evangelischer Christen.
- B** (2) Wo sich Kirchenglieder unabhängig von Ortsgemeinden zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann ihnen der Status von Kirchengemeinden mit entsprechenden Rechten und Pflichten zuerkannt werden.

3.

- A** Die Kirchengemeinde sorgt für die geordnete Verkündigung des Wortes Gottes und die Darreichung der Sakramente. Sie pflegt die Gemeinschaft unter ihren Gliedern. Sie unterweist und erzieht die Jugend im christlichen Glauben; sie nimmt sich der Kranken und Schwachen an. Diakonie und Mission, Hilfe für die Diaspora, Teilnahme an ökumenischen Hilfswerken sowie die Mitverantwortung für das öffentliche Leben gehören zu ihren unabdingbaren Aufgaben.

4.

- A** (1) Die Kirchengemeinde verwaltet sich selbst im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Sie kann sich eine Gemeindevorsatzung geben.
- A** (2) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- B** (3) Nähere Bestimmungen über das Gemeindeleben werden durch eine Gemeindeordnung der Nordelbischen Kirche getroffen.

5.

- A** (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pastoren der Gemeinde und aus gewählten und berufenen Mitgliedern.
- B** (2) Der Kirchenvorstand hat das Recht, sich durch Zuwahl einer begrenzten Zahl von Kirchenvorstehern zu ergänzen.
- A** (3) Kirchenvorsteher können auch im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand berufen werden.
- A** (4) Die Zahl der berufenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Viertel der gewählten Kirchenvorsteher betragen.

6.

- B** Der Kirchenvorstand kann für missionarische, diakonische und andere Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Diesen können auch andere Gemeindeglieder, insbesondere Vertreter der kirchlichen Dienste und Werke angehören.

7.

- A** Der Kirchenvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist ein Pastor Vorsitzender, soll ein Nichttheologe stellvertretender Vorsitzender sein und umgekehrt.

8.

- A** Die Mitarbeiter sind bei der Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenvorstand hinzuzuziehen.

Abschnitt III

Die Kirchenkreise

Ob in der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche die Bezeichnung „Kirchenkreis“ oder „Propstei“ gelten soll, bestimmt die Verfassunggebende Synode. Wo im Folgenden der Ausdruck „Kirchenkreis“ verwendet wird, kann sinngemäß der Ausdruck „Propstei“ eingesetzt werden.

1.

- A** (1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zusammengeschlossen.
- A** (2) Als selbständige kirchliche Körperschaft soll der Kirchenkreis Aufgaben wahrnehmen, die über den Bereich und die Kraft der Kirchengemeinden hinausgehen. Er soll die Arbeit der Kirchengemeinden fördern, die gemeinsame Erfüllung kirchlicher Aufgaben anregen und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten herbeiführen.
- A** (3) Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche. In dieser Eigenschaft nimmt er Aufgaben wahr, die ihm die kirchliche Ordnung überläßt oder überträgt; insbesondere wirkt er in der allgemeinen Kirchenverwaltung und in der Aufsicht über die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger seines Bereiches mit.
- A** (4) Der Kirchenkreis ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2.

- A** Der Kirchenkreis wird vom Kirchenkreistag, dem Kirchenkreisvorstand und dem Propst in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

3.

- A** (1) Der Kirchenkreis muß raum- und situationsgerecht begrenzt sein. Er soll so groß sein, daß die übergemeindlichen Aufgaben sachgemäß wahrgenommen werden können.
- B** (2) In der Regel soll ein Kirchenkreis nicht weniger als 75 000 und nicht mehr als 120 000 Gemeindeglieder mit 25 bis 40 Pfarrstellen umfassen.

4.

- A** (1) Die Neubildung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenkreisen erfordern ein Kirchengesetz.

- B** (2) Über Änderungen der Kirchenkreisgrenzen entscheidet das Kirchenamt, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreistage zustimmen, andernfalls die Kirchenleitung.

5.

- A** (1) Der Kirchenkreistag setzt sich aus gewählten, entsandten, berufenen und geborenen Mitgliedern zusammen.
- B** (2) Jede Gemeinde soll durch einen ihrer Pastoren und mindestens ein Gemeindeglied vertreten sein. Sie werden durch den Kirchenvorstand der Gemeinde gewählt.
- B** (3) Die im Kirchenkreis tätigen kirchlichen Dienste und Werke sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter im Kirchenkreis entsenden eine angemessene Zahl von Mitgliedern in den Kirchenkreistag.
- A** (4) Der Kirchenkreisvorstand hat das Recht, eine noch zu bestimmende Anzahl von Gemeindegliedern in den Kirchenkreistag zu berufen. Dabei ist darauf zu achten, daß jüngere Gemeindeglieder und Frauen in angemessener Zahl im Kirchenkreistag vertreten sind.
- A** (5) Die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Nordelbischen Synode sind Mitglieder des Kirchenkreistages.
- A** (6) Die Zahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter darf insgesamt nicht größer sein als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kirchenkreistages.
- A** (7) Der Propst ist nicht Mitglied des Kirchenkreistages. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und ist auf Wunsch jederzeit zu hören.
- A** (8) Der Kirchenkreistag wählt ein nichttheologisches Mitglied zu seinem Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

6.

- A** (1) Die Aufgaben des Kirchenkreistages im einzelnen sind durch die Verfassunggebende Synode festzulegen. Zu den unverzichtbaren Rechten des Kirchenkreistages gehört das Haushaltsrecht und das Antragsrecht an die Synode.
- B** (2) Der Kirchenkreistag bildet Ausschüsse für bestimmte Arbeitszweige.

7.

- A** Der Kirchenkreisvorstand ist für die Durchführung der Aufgaben des Kirchenkreises verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Aufsicht über die Kirchenvorstände und ihre Tätigkeit und über die Einrichtungen des Kirchenkreises. Der Kirchenkreisvorstand hat dem Kirchenkreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben.

8.

- B** Der Kirchenkreisvorstand besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und mindestens zwei Pastoren und sechs Nichttheologen. Diese werden vom Kirchenkreistag aus seiner Mitte gewählt.

9.

- A (1) Der Propst hat das leitende geistliche Amt im Kirchenkreis. Er dient den Gemeinden, Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern durch Verkündigung, Seelsorge, Visitation und Beratung. Er führt die Pastoren ein.
- A (2) Das Amt des Propstes ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden.
- A (3) Die Verwaltungsaufgaben des Propstes sind so zu bemessen, daß seine geistlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

10.

- A (1) Der Propst wird vom Kirchenkreistag gewählt.
- B (2) Der Wahlvorschlag wird vom Sprengelbischof im Einvernehmen mit der Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes gemacht.

11.

- A Die Pastoren treten unter der Leitung des Propstes regelmäßig zum Pastorenkonvent zusammen.

Abschnitt IV

Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände

1.

- A (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen oder zusammengeschlossen werden.
- A (2) Kirchenkreise können sich zu einem Kirchenkreisverband zusammenschließen.

2.

- A Verwaltungsaufgaben von Kirchengemeinden, deren gemeinsame Wahrnehmung für das Gebiet eines oder mehrerer Kirchenkreise zweckmäßig ist, können auf einen Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.

3.

- A (1) Für jeden Verband ist eine Satzung zu erlassen.
- A (2) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

4.

- A (1) Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes wird von den beteiligten Kirchenvorständen gewählt.
- A (2) Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes wird von den beteiligten vereinigten Kirchenkreisvorständen gebildet.
- A (3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsausschuß.
- A (4) Die Verbandsvertretung wählt ein nichttheologisches Mitglied zu ihrem Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5.

- A** Die Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

6.

- A** Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben das Recht, auf vertraglicher Grundlage Zweckverbände zu bilden oder solchen beizutreten.

Abschnitt V

Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche

1.

- A** Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche wird von der Synode, dem Bischofskollegium und der Kirchenleitung in gemeinsamer Verantwortung geleitet. Sie sind berufen, über die Lehre zu wachen und die Ordnung und die Einheit der Kirche zu wahren.

2.

- A** Die Nordelbische Kirche ist ausschließlich zuständig für:
1. Gesetzgebung,
 2. Finanzwesen
 - a) Finanzplanung und Steuerfestsetzung
 - b) ihren Haushalt und das Umlagerecht
 - c) Revisionswesen
 - d) Pfarrbesoldung und -versorgung,
 3. Personalrecht,
 4. Ausbildungs- und Prüfungswesen für Pastoren und kirchliche Mitarbeiter,
 5. Amtszucht und Disziplinarangelegenheiten,
 6. Vertretung in der VELKD, EKD und Oekumene,
 7. Vertretung gegenüber dem Staat,
 8. Agende und Gesangbuch,
 9. gesamtkirchliche Kollekten.

3.

- A** Die Nordelbische Kirche ist zuständig für zentrale Aufgaben insbesondere auf folgenden Gebieten:
1. Missionarischer und diakonischer Dienst,
 2. Oekumenische Arbeit,
 3. Erziehungs- und Bildungswesen,
 4. Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Fernsehen, Rundfunk),
 5. Verantwortung in Staat und Gesellschaft.

4.

- A** Die Nordelbische Kirche kann für die ihr zustehenden Aufgaben eigene Einrichtungen und Ämter schaffen und unterhalten.

5.

- A** (1) Die kirchlichen Dienste und Werke finden ihre Zusammenfassung und Vertretung in der Kammer für kirchliche Dienste und Werke. Die Kammer hat auf die Entwicklung und Koordinierung ihrer Arbeiten hinzuwirken.

- B** (2) Die kirchlichen Dienste und Werke sind so zu ordnen, daß sie ungeachtet ihrer rechtlichen Gestalt auf allen Ebenen der Kirche zur Wirkung kommen.

6.

- A** Der Nordelbischen Kirche ist die Nordschleswigsche Gemeinde angeschlossen.

Abschnitt VI

Die Sprengel

1.

- A** (1) Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche gliedert sich in drei Sprengel nach folgender Einteilung:

- A** a) Sprengel 1: Bisheriger Sprengel Schleswig, dazu die Propsteien Rendsburg, Norder- und Süderdithmarschen, mit 711 700 Gemeindegliedern;

- A** b) Sprengel 2: Bisheriger Sprengel Holstein ohne die Propsteien Rendsburg, Norder- und Süderdithmarschen, dazu die Propsteien Pinneberg, Rantzau, ein Teil der Propstei Stormarn, die Landessuperintendentur Lauenburg, die Gemeinden Geesthacht, die Landeskirchen Eutin und Lübeck, mit 1 416 100 Gemeindegliedern;

- A** c) Sprengel 3: Bisherige Landeskirche Hamburg ohne Cuxhaven und ohne die Gemeinden Geesthacht, dazu die Propsteien Altona, Blankenese, Niendorf, ein Teil der Propstei Stormarn, der Kirchenkreis Harburg, mit 1 550 500 Gemeindegliedern.

- A** (2) Bei dem Teil der Propstei Stormarn, der zum Sprengel 2 tritt, handelt es sich vornehmlich um die auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein liegenden Gemeinden; bei dem Teil der Propstei Stormarn, der zum Sprengel 3 tritt, handelt es sich vornehmlich um die auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden Gemeinden.

- A** (3) Die Sprengelteilung ist aus der Übersichtskarte und aus der statistischen Anlage zu Abschnitt VI zu entnehmen. Die endgültige Abgrenzung wird von der Verfassungegebenden Synode bestimmt.

2.

- A** (1) Die Namen der Sprengel sind
Sprengel 1: „Schleswig“,
Sprengel 2: „Holstein-Lübeck“,
Sprengel 3: „Hamburg“.

- A** (2) Die Amtsbezeichnungen der Bischöfe sind
„Bischof für den Sprengel Schleswig“,
„Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck“,
„Bischof für den Sprengel Hamburg“.

3.

- A** Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ohne eigene Verwaltung und synodale Organe.

Anlage zu Abschnitt VI

Sprengelteilung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche

Sprengel Schleswig	Kirchen- kreise	Kirchen- gemeinden	Gemeinde- Pfarrstellen	Über- gemeindl. Pfarrstellen	Gemeinde- glieder
bisheriger Sprengel	8	156	198		458 900
Propstei Rendsburg	1	18	32		118 200
Propstei Norder-Dithm.	1	13	23		55 600
Propstei Süder-Dithm.	1	16	22		79 000
	11	203	275		711 700

Sprengel Holstein-Lübeck

bisheriger Sprengel Holstein (ohne die Propsteien Rendsburg, Norder- und Süderdithmarschen)	6	145	218	25	735 000
Propstei Pinneberg	1	16	27		90 000
Propstei Rantzau	1	16	28		92 700
Propstei Stormarn (Teil)	1	7	13		59 000
Landessuperintendentur Lauenburg und die Gemeinden Geesthacht	1	34	46		119 200
Landeskirche Eutin	1	19	28		96 600
Landeskirche Lübeck	1	32	66	11	223 600
	12	269	426	36	1 416 100

Sprengel Hamburg

bisherige Landeskirche Hamburg (ohne Kirchenkreis Cuxhaven und ohne die Gemeinden Geesthacht)	6	72	160	64	635 500
Propstei Altona	1	13	42		127 000
Propstei Blankenese	1	15	39		141 800
Propstei Niendorf	1	16	41		154 200
Propstei Stormarn (Teil)	1	43	110		333 000
Kirchenkreis Harburg	1	21	41	3	159 000
	11	180	433	67	1 550 500

Zusammenstellung

Sprengel Schleswig	11	203	275		711 700
Sprengel Holstein-Lübeck	12	269	426	36	1 416 100
Sprengel Hamburg	11	180	433	67	1 550 500
	34	652	1 134	103	3 678 300

Anmerkung

Grundlage für die Teilung der Propstei Stormarn ist das „Protokoll einer Besprechung über die Neuordnung der Propsteien im Osten der Freien und Hansestadt Hamburg und in den angrenzenden schleswig-holsteinischen Gebieten“ vom 11. August 1969.

Abschnitt VII

Die Bischöfe

1.

- A** Der Bischof hat die geistliche Leitung und Aufsicht in seinem Sprengel. Er hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden seines Sprengels. Er wählt sich eine Kirche als Predigtstätte.

2.

- A** Die Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem Mitglieder der Synode und der Kirchenleitung ständig angehören und zu dem jeweils Vertreter des beteiligten Sprengels hinzutreten.

3.

- A** Die Bischöfe bilden miteinander das Bischofskollegium. Der Vorsitz im Kollegium und die Stellvertretung des Vorsitzenden wechseln in regelmäßiger Folge entsprechend der Wahlperiode der Kirchenleitung. Die Reihenfolge wird vom Kollegium bestimmt.

4.

- A** Die Bischöfe haben ihren Sitz in Schleswig, Lübeck und Hamburg.

5.

- A** Der Bischof hat in seinem Sprengel insbesondere folgende Aufgaben:
1. Ordination,
 2. Visitation,
 3. Vertretung der Nordelbischen Kirche im öffentlichen Leben des Sprengels,
 4. Einführung der Pröpste,
 5. Leitung des Pröpstekonventes und des Sprengelbeirates,
 6. Mitwirkung bei Pfarrstellenerrichtung und -besetzung,
 7. Förderung der Pastoren, der kirchlichen Mitarbeiter und des theologischen Nachwuchses,
 8. Mitwirkung an der Bauplanung.

6.

- A** Dem Bischof stehen der Pröpstekonvent und der Sprengelbeirat zur Seite. In diesem sind jeder Kirchenkreis und die im Sprengel tätigen kirchlichen Dienste und Werke vertreten.

7.

- A** Der Bischof hat in seinem Sprengel einen ständigen Stellvertreter. Dieser wird aus der Zahl der Pröpste vom Sprengelbeirat auf Zeit gewählt.

8.

(Überleitungsbestimmungen)

- A** (1) Die im Amt befindlichen Bischöfe behalten ihr bischöfliches Amt.
- (2) Den drei jüngeren Bischöfen wird ein Sprengel übertragen. Die anderen gehören bis zu ihrem Ausscheiden dem Bischofskollegium und der Kirchenleitung mit Wahrnehmung besonderer Aufgaben an.

Abschnitt VIII

Die Synode

1.

- A** Die Synode besteht aus mindestens 108, höchstens 144 Mitgliedern.

2.

- A** (1) Zwei Drittel der Synodalen werden in den Kirchenkreisen gewählt, und zwar je ein Drittel davon in jedem der drei Sprengel.

- A** (2) Jeder Kirchenkreis wählt einen Nichttheologen. Die weiteren Theologen und Nichttheologen werden von den Kirchenkreisen im Verhältnis zu deren Größe gewählt.

- A** (3) Die Zahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter darf insgesamt nicht größer als ein Drittel der nach Absatz 1 und 2 gewählten Synodalen sein.

3.

- A** Ein Drittel der Synodalen setzt sich zusammen aus

- (1) a) je zwei von den Pröpstekonventen der drei Sprengel zu wählenden Pröpsten,
b) je einem ordentlichen Professor der Theologie der Universitäten Kiel und Hamburg,
c) von den kirchlichen Diensten und Werken entsandten Synodalen,
d) von der Kirchenleitung berufenen Synodalen.

- A** (2) Die Bestimmung der Ziffer 2 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

4.

- A** Die Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde nehmen mit beratender Stimme an der Synode teil.

5.

- A** Die Synode wählt ein nichttheologisches Mitglied zu ihrem Vorsitzenden.

Abschnitt IX

Die Kirchenleitung und das Kirchenamt

1.

- A** Die Kirchenleitung besteht aus den Bischöfen, dem Präsidenten des Kirchenamtes und weiteren von der Synode gewählten Mitgliedern. In der Kirchenleitung sollen die nichttheologischen Mitglieder überwiegen.

2.

- A** Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt der Vorsitzende des Bischofskollegiums. Den Stellvertreter im Vorsitz der Kirchenleitung wählt diese aus der Mitte ihrer nichttheologischen Mitglieder. Die Kirchenleitung wählt einen zweiten Stellvertreter aus ihrer Mitte.

3.

- A** (1) Das Kirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Kirche. Es steht unter der Aufsicht der Kirchenleitung.

A (2) Das Kirchenamt ist eine Kollegialbehörde; an seiner Spitze steht ein Präsident.

A (3) Die Bischöfe sind berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenamtes mit beratender Stimme teilzunehmen.

4.

A Die Kirchenleitung und das Kirchenamt haben ihren Sitz in Kiel.

Abschnitt X

Der Theologische Beirat

1.

A (1) Den leitenden Organen der Kirche steht ein Theologischer Beirat zur Verfügung.

A (2) Er wird als Repräsentanz der Pröpste und Pastoren von diesen gewählt.

2.

A Der Theologische Beirat hat zu Fragen des Lebens und der Lehre der Kirche sowie des pfarramtlichen Dienstes Stellung zu nehmen und sich zu Vorlagen, die das Bekenntnis und die Ordnung der Kirche betreffen, gutachtlich zu äußern.

Abschnitt XI

Die Theologische Kammer

1.

A Der Theologischen Kammer obliegt die Ausbildung und Fortbildung der Theologen. Sie trägt die besondere Sorge für die Lehre der Kirche in der Auseinandersetzung mit den geistigen Entwicklungen der Zeit.

2.

A Die Theologische Kammer bildet zusammen mit dem Bischofskollegium das Theologische Prüfungsamt.

3.

A Die Theologische Kammer besteht aus hauptamtlichen Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Bischofskollegiums durch einen Wahlausschuß gewählt, der aus Mitgliedern der Synode und der Kirchenleitung besteht.

4.

B Der Theologischen Kammer gehören 11 Mitglieder an; von diesen haben ihren Amtssitz
drei im Sprengel Schleswig,
vier im Sprengel Holstein-Lübeck,
vier im Sprengel Hamburg.

5.

A Die Theologische Kammer arbeitet eng mit dem Bischofskollegium zusammen.

6.

- A** Die Theologische Kammer wählt eines ihrer Mitglieder zu ihrem Vorsitzenden.

7.

- A** Die Mitglieder der Theologischen Kammer gehören dem Theologischen Beirat an.

Abschnitt XII

Das Finanzwesen

1.

- A** Alle Gemeindeglieder sind verpflichtet, zu den Lasten der Kirche beizutragen.

2.

- A** (1) Träger des Rechts, von den Gemeindegliedern kirchliche Abgaben zu erheben, sind die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden.

- A** (2) Den Kirchenkreisen stehen die Zuschläge zur Lohn- und Einkommensteuer zu.

3.

- A** (1) Der Finanzbedarf der Kirchengemeinde wird durch Zuweisung seitens des Kirchenkreises gedeckt, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen.

- A** (2) Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreis.

4.

- A** (1) Der Finanzbedarf der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, einschließlich der Sprengel und der Zuschüsse zur Pfarrbesoldung und -versorgung, wird durch Umlagen der Kirchenkreise gedeckt, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen.

- A** (2) Die Umlagen bestehen aus
- a) einem Sockelbetrag, der für mehrere Jahre festgelegt wird, und
 - b) einem für jedes Jahr festzusetzenden Betrag zur Deckung des Spitzenbedarfs sowie zur Erfüllung von solchen Aufgaben, deren Bedarf sich einer langfristigen Vorausschätzung entzieht.

Mit den Umlagen zu a) und b) ist der Finanzausgleich unter den Kirchenkreisen nach Maßgabe eines Finanzausgleichsgesetzes zu verbinden.

- A** (3) Die Haushaltspläne der Kirchenkreise werden nach Rahmenbestimmungen der Nordelbischen Kirche aufgestellt. Das über die Ansätze der Haushaltspläne hinausgehende Aufkommen an Zuschlägen zur Lohn- und Einkommensteuer fließt – zweckgebunden zur Verstärkung der Mittel für den Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen – der Nordelbischen Kirche zu.

- A** (4) Kirchenkreise, die ihren Finanzbedarf aus ihren Einnahmen nicht decken können, haben einen Anspruch auf Finanzausgleich über den Haushalt der Nordelbischen Kirche.

5.

- A** Der Hebesatz des Zuschlages zur Lohn- und Einkommensteuer wird im Bereich der Nordelbischen Kirche einheitlich durch Kirchengesetz festgesetzt.

6.

- A** Die Kirchengemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung nicht Mitglied eines Kirchengemeindeverbandes sind, sowie Kirchengemeindeverbände, die nicht alle Gemeinden eines Kirchenkreises umfassen, können sich für eine begrenzte Zeit für die Beibehaltung des bisherigen Steuersystems entscheiden. Sie haben sich in diesem Fall anteilig an den Lasten des Kirchenkreises und der Nordelbischen Kirche zu beteiligen.

7.

- A** Die Haushalte der Nordelbischen Kirche und ihrer Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.

8.

- A** Weitere Bestimmungen über die kirchliche Finanzverwaltung, das Kas- und Rechnungswesen sowie die Rechnungsprüfung sind durch Kirchengesetz zu treffen.

Abschnitt XIII

Rechtspflege

1.

- A** Durch Kirchengesetz werden kirchliche Gerichte für Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinarsachen und eine Spruchstelle in Lehrbeurteilungsverfahren errichtet.

2.

- A** Das Kirchengesetz regelt auch ihre Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und das Verfahren.

3.

- A** Das Kirchengesetz kann bestimmen, daß sich die Nordelbische Kirche der Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland bedient.

4.

- A** Die Mitglieder der Gerichte und der Spruchstellen sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

1. EntschlieÙung

zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 2. 4. 1970

Die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gibt bei der Zustimmung zum Kirchengesetz über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche der Erwartung Ausdruck,

daÙ der Vertrag gemäß den unter I aufgeführten Auslegungsgrundsätzen angewandt wird und

daÙ die Verfassunggebende Synode bei der Beratung und Verabschiedung der Verfassung die unter II aufgewiesenen Regelungen in die Verfassung einarbeitet und die unter III angeführten Gesichtspunkte berücksichtigt.

I.

- 1) Den vertragschließenden Kirchen wird empfohlen, sich darüber zu verständigen, daß für jedes Mitglied der Verfassunggebenden Synode ein Stellvertreter gewählt wird.
- 2) In § 10, Absatz 2, Satz 3, versteht die Synode den Begriff „Arbeitsergebnis“ dahin, daß darunter auch eine einzelne Bestimmung des aus der 2. Lesung hervorgegangenen Verfassungsentwurfes verstanden werden kann.
- 3) Zu § 10, Absatz 3 ist die Synode der Auffassung, daß die Mitglieder des Vermittlungsausschusses von der Verfassunggebenden Synode und den Landes-synoden spätestens vor der Beschlußfassung in der 2. Lesung zu wählen sind.
- 4) § 11, Absatz 3, Unterabsatz b wird auch in dem Sinne verstanden, daß Besonderheiten und Gebräuche kirchlichen Lebens, welche die Einheit der Nordelbischen Kirche nicht beeinträchtigen, bestehen bleiben können.

II.

Ergänzung zu den Grundsätzen und Leitsätzen

- 1) Abschnitt I, – Ziffer 2, 3 und 5 – erhält folgende Fassung:

2.

Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche bekennt als ihre Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

3.

Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

4.

Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rats der Kirchen.

Abschnitt I, Ziffer 4 der Vorlage ist hier zu streichen.

- 2) In Abschnitt II werden die Ziffer 2, Absatz 1 neu gefaßt und die Ziffern 1–3 in folgende Reihenfolge gebracht:

1.

- (1) Die Kirchengemeinde ist ein Kreis von Gliedern der Kirche, in dem und durch den der Auftrag der Kirche ausgerichtet wird.
- (2) Die Kirchengemeinde sorgt für die geordnete Verkündigung des Wortes Gottes und die Darreichung der Sakramente. Sie pflegt die Gemeinschaft unter ihren Gliedern. Sie unterweist und erzieht die Jugend im christlichen Glauben; sie nimmt sich der Kranken und Schwachen an.
- (3) Diakonie und Mission, Hilfe für die Diaspora, Teilnahme an ökumenischen Hilfswerken sowie die Mitverantwortung für das öffentliche Leben gehört zu ihren unabdingbaren Aufgaben.
- (4) Die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde sind dem Pfarramt zugeordnet.

2.

- (1) Die Ortsgemeinde ist die allgemeine, aber nicht die einzige Möglichkeit zur Sammlung evangelischer Christen.
- (2) Wo sich Kirchenglieder unabhängig von Ortsgemeinden zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann ihnen der Status von Kirchengemeinden mit entsprechenden Pflichten und Rechten zuerkannt werden.

3.

Jedes Glied einer Kirchengemeinde ist zugleich Glied eines Kirchenkreises und der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

Ziffer 2, Abs. 2 soll als verbindlich (A) gelten.

- 3) Abschnitt II, Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
Der Kirchenvorstand wählt einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden. Ist ein Pastor erster Vorsitzender, soll ein Nichttheologe zweiter Vorsitzender sein und umgekehrt.
- 4) In Abschnitt III erhält der B-Leitsatz der Ziffer 5, Absatz 2 folgende Fassung:
(2) Jede Gemeinde soll durch ein Gemeindeglied, je 2 Gemeinden durch einen Pastor vertreten sein. Die Gemeindeglieder werden durch den Kirchenvorstand ihrer Gemeinde, die Pastoren durch den Pastorenkonvent gewählt.
- 4a) Ziffer 5, Absatz 3 soll als verbindlich (A) gelten.
- 5) Abschnitt III, Ziffer 8 erhält folgende Fassung:
Der Kirchenkreisvorstand besteht aus dem Propst, mindestens 2 Pastoren und 6 Nichttheologen. Diese werden vom Kirchenkreistag aus seiner Mitte gewählt. Der Kirchenkreisvorstand wählt sich einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, von denen einer ein Nichttheologe sein muß.
- 6) In Abschnitt III, Ziffer 10, Absatz 2, erhält der B-Leitsatz folgende Fassung:
(2) Der Wahlvorschlag wird vom Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Sprengelbischof und der Kirchenleitung gemacht. Er soll in der Regel mehr als einen Namen enthalten.
- 7) In Abschnitt IX wird Ziffer 1 durch folgenden Satz ergänzt:
Unter den Mitgliedern soll mindestens ein Vertreter der Kirchlichen Dienste und Werke sein.

8) Der Abschnitt X erhält folgende Fassung:

Der Hauptkonvent

1.

- (1) Die Gesamtheit der Pröpste und Pastoren wählt aus ihrer Mitte den Hauptkonvent.
- (2) Jeder Sprengel wählt drei Pröpste und 15 Pastoren.
- (3) Dem Hauptkonvent gehören 3 theologische Mitglieder der Theologischen Kammer an.
- (4) Die Bischöfe werden zu den Sitzungen eingeladen.

2.

- (1) Der Hauptkonvent hat zu Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche Stellung zu nehmen.
- (2) Er äußert sich gutachtlich
 - a) bei verfassungsändernden Gesetzen und bei Beschlüssen der Synode zu Vorlagen, die das Bekenntnis und die Ordnung der Kirche betreffen,
 - b) bei anderen Gesetzesvorlagen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode oder die Kirchenleitung dies wünschen.

3.

Der Hauptkonvent trifft Vereinbarungen für den pfarramtlichen Dienst im Rahmen der Verfassung und der Gesetze der Kirche.

4.

Die Theologische Kammer unterstützt den Hauptkonvent in seiner Arbeit.

9) Der Abschnitt XI erhält folgende Fassung:

Die Theologische Kammer

1.

- (1) Die Theologische Kammer dient den leitenden Organen der Kirche, den Kirchlichen Werken und den Gemeinden. Sie trägt besondere Sorge für die Lehre der Kirche in der Auseinandersetzung mit den geistigen Entwicklungen der Zeit.
- (2) Ihr obliegt die Ausbildung insbesondere der Vikare und die Fortbildung der Pastoren und kirchlichen Mitarbeiter.
- (3) Die Theologische Kammer ist der Synode verantwortlich.

2.

Die Theologische Kammer bildet zusammen mit dem Bischofskollegium und mit Professoren der Theologie der Universitäten Kiel und Hamburg das Theologische Prüfungsamt.

3.

Die Theologische Kammer besteht aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern. Diese werden durch einen Wahlausschuß der Synode gewählt, der aus den Bischöfen und aus Mitgliedern der Synode besteht.

4.

Der Theologischen Kammer gehören hauptamtlich 11 Theologen an; von diesen haben

3 ihren Amtssitz im Sprengel Schleswig
4 im Sprengel Holstein-Lübeck
4 im Sprengel Hamburg.

Ihr gehören bis zu 7 haupt- oder nebenamtliche Mitglieder auf Zeit an, insbesondere aus anderen Wissenschaftsbereichen.

Die Kammer kann Sachverständige zu besonderen Fragen hinzuziehen.

5.

Die theologischen Mitglieder der Kammer haben jeder eine Kirche als Predigtstätte.

6.

Die Theologische Kammer entsendet 3 theologische Mitglieder in den Hauptkonvent.

7.

Die Theologische Kammer wählt eines ihrer Mitglieder zu ihrem Vorsitzenden.

III.

- 1) Zu Abschnitt I, Ziffer 6, Absatz 1 wird die Verfassungegebende Synode gebeten zu prüfen, ob die Amtsdauer für die Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften auf 5 Jahre herabgesetzt werden soll.
- 2) Zu Abschnitt II, Ziffer 5 wird gewünscht, daß in den Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate das Amt des Gemeindeältesten bestehen bleibt.
- 3) Zu Abschnitt II, Ziffer 8 wird empfohlen, daß bei der weiteren Ausgestaltung des Rechts der Mitarbeiter Wege gesucht werden, die sicherstellen, daß die wichtigsten Mitarbeiter in der Regel mit beratender Stimme an den Kirchenvorstandssitzungen teilnehmen.
- 4) Zu Abschnitt III, IV, VIII und IX ist die Synode der Auffassung, daß bei der Zusammensetzung aller Leitungsorgane eine Überforderung, insbesondere ihrer ehrenamtlichen Mitglieder, vermieden werden sollte.
- 5) Abschnitt III, Ziffer 4 wird dahin verstanden, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nordelbischen Kirchenverfassung in den vertragschließenden Kirchen bestehenden Propsteien bzw. Kirchenkreise unter Wahrung ihrer rechtlichen Identität als Kirchenkreise im Sinne der Nordelbischen Verfassung fortbestehen. Die Nordelbische Kirche kann gesetzliche Maßnahmen im Sinne des Abschnittes III, Ziffer 4, Absatz 1 erst nach Inkrafttreten ihrer Verfassung beschließen. Bis dahin behalten die Kirchen das Recht zu derartigen Maßnahmen nach Maßgabe ihrer Verfassungen.
- 6) Zu Abschnitt III, Ziffer 5, Absatz 3 ist eine nähere Bestimmung darüber zu treffen, was unter einer „angemessenen“ Zahl von Mitgliedern zu verstehen ist.
- 7) Zu Abschnitt IV, Ziffer 1, Absatz 1 ist festzulegen, wer einen solchen Zusammenschluß vornehmen darf und welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen.
- 8) Zu Abschnitt IV, Ziffer 3, Absatz 1 ist eine Feststellung darüber notwendig, wer die Satzung erlassen soll.
- 9) Abschnitt IV, Ziffer 4, Absatz 2 wird im Einklang mit seinem Wortlaut dahin verstanden, daß es den beteiligten vereinigten Kirchenkreisen überlassen bleibt, in welcher Weise und in welcher Zahl sie die Verbandsvertretung bilden wollen.

- 10) In Abschnitt V, Ziffer 2, Nr. 3 wird der Begriff „Personalrecht“ dahin verstanden, daß damit auch die besoldungs-, vergütungs- und versorgungrechtlichen Fragen und Belange aller Mitarbeiter gemeint sind.
- 11) Zu Abschnitt V, Ziffer 5, Absatz 1 ist es wünschenswert, alsbald auf eine Regelung für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kammer für Kirchliche Dienste und Werke hinzuwirken.
- 12) Zu Abschnitt VI, Ziffer 1, Absatz 1 c, wonach Cuxhaven nicht zum Sprengel III gehören soll, stellt die Synode ausdrücklich fest: diese Regelung ist vollen Umfanges von dem Abschluß des laut § 1, Absatz 3 des Vertrages vorgesehenen besonderen Vertrages zwischen den Landeskirchen Hannover und Hamburg abhängig.
- 13) Zu Abschnitt VII, Ziffer 2 ist die Synode der Auffassung,
 - a) daß ein Wahlvorschlag in der Regel mehr als einen Namen enthalten soll,
 - b) daß in dem Bischofswahlausschuß die Mitglieder der Synode die Mehrzahl bilden müssen und
 - c) daß eine Bestimmung darüber zu treffen sein wird, ob ein Bischof auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit gewählt wird.
- 14) Zu Abschnitt VIII hält die Synode es für unumgänglich, daß das Recht der Gesetzgebung allein bei der Synode der Nordelbischen Kirche liegt.
- 14a) Eine Bestimmung ist vorzusehen, daß die Synodalen an Aufträge nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind.
- 15) Zu Abschnitt IX, Ziffer 4 hält die Synode im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auf diakonischem Gebiet, eine Außenstelle des Kirchenamtes in Hamburg für wünschenswert.
- 16) Zu Abschnitt XII, Ziffer 4 erscheint es unerläßlich, daß die Entscheidungen der Nordelbischen Kirche über ihren Finanzbedarf, Umlagen und Rahmenbestimmungen für die Haushaltspläne der Kirchenkreise in Gesetzesform zu treffen sind.
- 17) Zu Abschnitt XII, Ziffer 4, Absatz 3 ist die Synode der Auffassung, daß die Rahmenbestimmungen für die Haushaltspläne der Kirchenkreise konkretisiert werden müssen und zwar in den gleichzeitig mit der Verfassung zu verabschiedenden Finanzgesetzen.
- 18) Die in Abschnitt XII, Ziffer 8 angeführte Rechnungsprüfung wird als eine unabhängige, nur der Synode verantwortliche Rechnungsprüfung verstanden.

2. EntschlieÙung

zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 2. 4. 1970

- 1) Die Synode hat das Votum der Lübecker Synode (Beschluß auf der 26. Tagung der VII. Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck am 16. 3. 1970 über die Vorlage des Redaktionsausschusses vom 17. 2. 1970 „Schlußvoten“ Ziffer 1, Unterziffer 1–3 (Seite 6) zur Kenntnis genommen. Ohne zu Einzelheiten Stellung zu nehmen, erhebt sie keine Einwendungen und stimmt der Tendenz zu.
- 2) Die Synode erwartet, daß die Gesetzgebung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche die finanzielle Selbständigkeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sicherstellt und damit eine Abhängigkeit von Ermessensentscheidungen in finanziellen Angelegenheiten weitgehend vermieden wird.
- 3) Die Hamburger Synode würde keine Einwendungen dagegen erheben, wenn die Verfassunggebende Synode die Ausarbeitung des Abschnittes über das Finanzwesen erst veranlaßt, nachdem sie sich durch unabhängige Sachverständige über die Auswirkungen von Steuersystemen mit Kreiskirchensteuer und Gesamtkirchensteuer, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Finanzausgleichs, hat unterrichten lassen.